Muster für eine Gründungsurkunde für eine vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts

Das vorliegende Muster einer Gründungsurkunde hat rein informativen Charakter und muss gegebenenfalls nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Gründer angepasst werden.

**Die kursiv gesetzten Kommentare in Klammern sowie die Fußnoten sind lediglich eine Hilfe zum Verfassen. Sie müssen vor der Einreichung der Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister gelöscht werden.**

**Die Autoren des vorliegenden Musters einer Gründungsurkunde übernehmen keinerlei Haftung für diese.**

[*Bezeichnung der Gesellschaft*]**, vGmbH, vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung[[1]](#footnote-2)**

**Gesellschaftssitz:** [*Adresse*]

**SATZUNG**

Im Jahr zweitausend [*Jahr ausgeschrieben*] am [*Datum*]

wurde zwischen den Unterzeichneten [*zwingend natürliche Personen*], [[2]](#footnote-3)

1. Herr A, geboren am [*Datum*] in [*Stadt und Land*], [*Beruf*], wohnhaft in [*Wohnsitz*]
2. Frau B, geboren am [*Datum*] in [*Stadt und Land*], [*Beruf*], wohnhaft in [*Wohnsitz*]

folgende Satzung einer vereinfachten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gründung sie beschlossen haben, festgelegt.

**Titel I: Bezeichnung - Sitz - Zweck -**

**Dauer - Gesellschaftskapital:**

**Art. 1:** Durch vorliegende Satzung wird eine vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, welche den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 2015 über die Handelsgesellschaften (das „Gesetz“), sowie der vorliegenden Satzung unterliegt.

**Art. 2:** Zweck der Gesellschaft ist[[3]](#footnote-4) [BITTE VERVOLLSTÄNDIGEN].

Die Gesellschaft kann ganz allgemein alle kaufmännischen und finanziellen Geschäfte mit beweglichen und unbeweglichen Sachen tätigen, die direkt mit ihrem Zweck verknüpft sind oder ihrer Art nach die Erfüllung des Zwecks fördern oder vorantreiben können.

**Art. 3:**Die Gesellschaft hat die Bezeichnung [*Bezeichnung der Gesellschaft*]. vGmbH.

**Art. 4:** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [*Stadt*]. Dieser kann durch einfachen Beschluss des Geschäftsführers oder – im Falle von mehreren Geschäftsführern – durch den gemeinsamen Beschluss von zwei Geschäftsführern, innerhalb einer Gemeinde oder in jede andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden, wobei der/die Geschäftsführer bei Bedarf diese Satzung ändern können, um dem Wechsel des Sitzes Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft kann an jedem anderen Ort des Landes und im Ausland Geschäftsstellen oder Niederlassungen eröffnen.

**Art. 5:**Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

**Art. 6:** Das Gesellschaftskapital wird auf den Betrag von [*Betrag zwischen 1.- Euro und 12.000,00.- Euro*] *[[4]](#footnote-5)*festgelegt, der repräsentiert wird durch

[***ENTWEDER*** [*gesamte Anzahl von Anteilen*] lautende Gesellschaftsanteile mit einem Nennwert von je [*Wert jedes Anteils*]],

[***ODER*** [*gesamte Anzahl von Anteilen*] lautende Gesellschaftsanteile ohne Nennwert]. [[5]](#footnote-6)

**Art. 7:** Jeder Gesellschaftsanteil verleiht den Anspruch auf einen proportionalen Bruchteil der bestehenden Anteile am Vermögen der Gesellschaft und an den Gewinnen.

Die Gesellschaftsanteile sind gegenüber der Gesellschaft nicht teilbar, und die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer für jeden Anteil an. Miteigentümer von Gesellschaftsanteilen müssen sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten lassen.

**Art. 8:** Die Gesellschaftsanteile sind unter den Gesellschaftern frei übertragbar.Sie können unter Lebenden nur mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche mindestens **[die Hälfte] [Dreiviertel][[6]](#footnote-7)** des Gesellschaftskapitals vertritt, an Nicht-Gesellschafter übertragen werden.

Wenn ein Gesellschaft beabsichtigt, einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an einen Dritten zu übertragen, muss er der Gesellschaft eine Mitteilung zustellen, in der Angaben zur geplanten Übertragung enthalten sind, unter anderem die Identität des Zessionars, die für die Übertragung geltenden Bedingungen (sofern vorhanden) und den Preis für die Übertragung.

Wenn die beabsichtigte Übertragung von den Gesellschaftern der Gesellschaft gemäß Artikel 8, Absatz 1 abgelehnt wird, können die Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten ab dem Datum der Ablehnung unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (sofern unter ihnen nichts anderes vereinbart wurde) die Anteile zu einem gemäß Artikel 8, Absatz fünf festgelegten Preis erwerben oder erwerben lassen, sofern der Zedent nicht auf die Übertragung verzichtet. Auf Antrag des Geschäftsführerrats kann die Frist von drei (3) Monaten vom vorsitzenden Richter der Kammer für Handelsangelegenheiten des Bezirksgerichts, wie im einstweiligen Verfahren verfügend, verlängert werden, wobei diese Verlängerung sechs (6) Monate nicht überschreiten darf.

Sofern die Gesellschafter nicht vorgeschlagen haben, die Anteile zu erwerben, kann die Gesellschaft in derselben Frist und mit Zustimmung des übertragenden Gesellschafters beschließen, ihr Gesellschaftskapital um den dem Nennwert der Anteile des übertragenden Gesellschafters entsprechenden Betrag zu verringern und diese Anteile zu einem gemäß Artikel 8, Absatz fünf festgelegten Preis zurückzukaufen.

Für die Zwecke des vorangehendem Paragrafen entspricht der Preis für die Übertragung oder den Rückkauf **[dem fairen Wert der Gesellschaftsanteile, der vom Geschäftsführerrat in gutem Glauben bestimmt wird]**.

Wenn nach Ablauf der gewährten Frist weder die Gesellschafter noch die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile erworben oder zurückgekauft haben, kann der übertragende Gesellschafter diese Gesellschaftsanteile an einen oder mehrere vorgeschlagene neue Gesellschafter zu dem Preis für die Übertragung und zu den Bedingungen, die der Gesellschaft mitgeteilt wurden, frei übertragen.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist gegenüber der Gesellschaft sowie Dritten nur wirksam, wenn sie der Gesellschaft zugestellt oder von ihr gemäß den Bestimmungen von Artikel 1690 des bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) akzeptiert wurde.

Am Sitz der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes eine Gesellschafterliste geführt, die dort von jedem Gesellschafter eingesehen werden kann.

Zudem wird auf die Bestimmungen der Artikel 189 und 190 des Gesetzes verwiesen.

**Titel II: Geschäftsführung – Generalversammlung**

**Art. 9:** Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern[[7]](#footnote-8) geführt, bei denen es sich um natürliche Personen handeln muss, die Gesellschafter sein können oder nicht und die vom alleinigen Gesellschafter oder gegebenenfalls von den Gesellschaftern, der/die auch deren Amtszeit festlegt(en), ernannt werden. *[Er/sie können jederzeit und ohne Kündigungsfrist von dem/den Gesellschafter/n abberufen werden].*[[8]](#footnote-9)Wenn mehrere Geschäftsführer ernannt wurden, bilden sie einen Geschäftsführerrat.

Der oder die Geschäftsführer haben Dritten gegenüber die weitreichendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln und alle zum Erreichen ihres Zwecks erforderlichen oder hilfreichen Handlungen auszuführen, mit Ausnahme der Befugnisse, die durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung der Generalversammlung der Gesellschaft vorbehalten sind.

**Art. 10:** Die Gesellschaft ist unter allen Umständen durch die Unterschrift des alleinigen Geschäftsführers oder – im Falle mehrerer Geschäftsführer – durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern gegenüber Dritten gebunden.

Der alleinige Geschäftsführer oder – im Falle von mehreren Geschäftsführern – zwei Geschäftsführer, die gemeinsam handeln, können besondere und begrenzte Befugnisse für bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Agenten delegieren.

Im Falle mehrerer Geschäftsführer werden die Beschlüsse des Geschäftsführerrates mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsführer gefasst. Der Geschäftsführerrat kann nur rechtsgültig beschließen oder handeln, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder auf der Sitzung des Geschäftsführerrates anwesend oder vertreten ist.

Jeder Geschäftsführer kann sich vertreten lassen, indem er schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einen anderen Geschäftsführer zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Jeder Geschäftsführer kann an einer Sitzung des Geschäftsführerrates per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder über ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, die ermöglichen, dass alle Geschäftsführer, die an der Sitzung teilnehmen, identifiziert werden können und an der Beratung teilnehmen können. Die Teilnahme eines Geschäftsführers an einer Sitzung des Geschäftsführerrates per Telekonferenz, per Videokonferenz oder über ein anderes ähnliches oben erwähntes Kommunikationsmittel gilt als eine persönliche Teilnahme an einer Sitzung, und die Sitzung gilt als am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Die Beschlüsse des Geschäftsführerrates werden in einem Protokoll festgehalten, das am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und von den im Geschäftsführerrat anwesenden Geschäftsführern oder vom Vorsitzenden des Geschäftsführerrates, sofern ein solcher ernannt wurde, unterschrieben wird. Etwaige Vollmachten werden dem Protokoll der Sitzung beigefügt.

Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen kann ein Beschluss des Geschäftsführerrates auch per Rundschreiben gefasst werden und aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, die die Beschlüsse enthalten und von allen Mitgliedern des Geschäftsführerrates ohne Ausnahme unterschrieben werden. Das Datum eines solchen Beschlusses per Rundschreiben ist das Datum der letzten Unterschrift. Eine Sitzung des Geschäftsführerrates, die per Rundschreiben abgehalten wurde, gilt als in Luxemburg abgehalten.

**Art. 11:** Der oder die Geschäftsführer gehen in ihrer Funktion keine persönliche Verpflichtung bezüglich der regelmäßig von ihnen im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen ein.

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, muss jeder Geschäftsführer, der ein direktes oder indirektes Vermögensinteresse hat, das dem der Gesellschaft bei einer in die Zuständigkeit des Geschäftsführerrates fallenden Transaktion zuwiderläuft, den Geschäftsführerrat hiervon in Kenntnis setzen und diese Erklärung in das Protokoll der Sitzung aufnehmen lassen. Der betreffende Geschäftsführer darf weder an den Verhandlungen bezüglich dieser Transaktion noch an der diesbezüglichen Abstimmung teilnehmen. Dieser Interessenkonflikt muss zudem Gegenstand eines Berichts an die Gesellschafter auf der nächsten Generalversammlung der Gesellschafter sein, und zwar vor jeglicher Beschlussfassung der Generalversammlung der Gesellschafter zu jeglichen anderen Punkten der Tagesordnung.

Wenn die Gesellschaft einen einzigen Geschäftsführer hat, müssen die Transaktionen, die zwischen der Gesellschaft und diesem Geschäftsführer, der ein den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufendes Interesse hat, abgeschlossen werden, im Beschluss des alleinigen Geschäftsführers erwähnt werden.

Wenn aufgrund eines Interessenkonflikts die zum gültigen Beschließen erforderliche Anzahl von Geschäftsführern nicht erreicht wird, kann der Geschäftsführerrat beschließen, den Beschluss zu diesem speziellen Punkt an die Generalversammlung der Gesellschafter zu verweisen.

Die für Interessenkonflikte anwendbaren Regeln gelten nicht, wenn der Beschluss des Geschäftsführerrates oder des alleinigen Geschäftsführers sich auf gängige Transaktionen bezieht, die unter normalen Bedingungen abgeschlossen werden.

**Art. 12:** Es können nur natürliche Personen Gesellschafter der Gesellschaft sein.

Von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen können die Gesellschafter oder der alleinige Gesellschafter nicht Gesellschafter einer anderen vGmbH als der Gesellschaft sein.

Jeder Gesellschafter kann ungeachtet der ihm gehörenden Anzahl von Anteilen an den gemeinschaftlichen Beschlüssen teilnehmen.

Jeder Gesellschafter hat eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl von Gesellschaftsanteilen entspricht, die er besitzt oder repräsentiert.

Jeder Gesellschafter kann sich in den Generalversammlungen vertreten lassen, indem er per Brief, per Telefax oder per E-Mail eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

**Art. 13:**Es wird eine jährliche Generalversammlung des alleinigen Gesellschafters oder der Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft oder an einem beliebigen anderen Ort in der Gemeinde des Gesellschaftssitzes, welcher in der Einberufung der Versammlung zu nennen ist, abgehalten. Weitere Generalversammlungen des alleinigen Gesellschafters oder der Gesellschafter können an in der Einberufung angegebenen Orten abgehalten werden.

Wenn die Anzahl der Gesellschafter nicht mehr als sechzig beträgt, können die Beschlüsse der Gesellschafter per Rundschreiben gefasst werden, dessen Text schriftlich im Original, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter geschickt wird. Die Gesellschafter geben ihre Stimme ab, indem sie den Beschluss im Rundschreiben unterschreiben. Die Unterschriften der Gesellschafter erscheinen auf einem Dokument oder auf mehreren Kopien eines identischen Beschlusses, der per Brief, E-Mail oder Telefax verschickt wird.

Unter Vorbehalt der jeweils strengeren Bedingungen des Gesetzes oder der vorliegenden Satzung gelten die gemeinschaftlichen Beschlüsse nur als rechtsgültig gefasst, wenn sie von einer Anzahl von Gesellschaftern gutgeheißen wurden, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentieren.

Gemeinschaftliche Beschlüsse, die eine Änderung der vorliegenden Satzung oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zum Gegenstand haben, müssen von Gesellschaftern gefasst werden, die zwei Drittel des Gesellschaftskapitals repräsentieren. Eine Ausweitung der Verpflichtungen der Gesellschafter kann jedoch nur mit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter beschlossen werden.

**Titel III: Geschäftsjahr - Aufteilung der Gewinne**

**Art. 14:** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am Tag der Gründung beginnt und am einunddreißigsten Dezember *[ausgeschriebenes Jahr]* endet.

**Art. 15:** Jedes Jahr wird zum Abschluss des Geschäftsjahres vom Geschäftsführer oder im Falle von mehreren Geschäftsführern von den Geschäftsführern gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Jahresabschluss erstellt.

**Art. 16:** Jeder Gesellschafter kann am Gesellschaftssitz das Bestandsverzeichnis und die Bilanz einsehen.

**Art. 17:** Die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Bruttogewinne, abzüglich Gemeinkosten, Abschreibungen und Kosten bilden den Nettogewinn der Gesellschaft.

Jedes Jahr werden mindestens fünf Prozent (5%) vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft entnommen, die in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden, bis diese Rücklage eine Höhe von zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft erreicht hat.

Zudem wird jährlich mindestens ein Zwanzigstel vom Nettogewinn entnommen, um eine Rücklage zu bilden, wobei diese Entnahme nicht mehr obligatorisch ist, wenn der Betrag des Kapital zuzüglich der Rücklage den in Artikel 182 des Gesetzes vorgesehenen Betrag erreicht hat.

Nach der Zuweisung zu den genannten Rücklagen oder sonstigen Entnahmen, zu denen die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, steht der verbleibende Betrag zur freien Verfügung der Gesellschafter.

**Titel IV: Auflösung - Liquidation**

**Art. 18:** Die Gesellschaft wird nicht durch den Tod, die Entmündigung, den Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit des alleinigen Gesellschafters oder eines der Gesellschafter aufgelöst.

**Art. 19:** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die Gesellschafter sein können, aber nicht sein müssen und von den Gesellschaftern ernannt werden, welche ihre Befugnisse und ihre Vergütungen festlegen. Sofern vom Beschluss des oder der Gesellschafter oder durch das Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, sind die Liquidatoren mit den weitreichendsten Befugnissen ausgestattet, um die Vermögenswerte der Gesellschaft zu veräußern und ihre Schulden zu bezahlen.

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 20:** Auf alle in der vorliegenden Satzung nicht erwähnten Punkte finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

**Zeichnung - Liberierung**

Die Anteile werden wie folgt gezeichnet:

1) Herr A, oben näher beschrieben, Gesellschafter, [*Anzahl*] Anteile [*Wert in Euro*]

2) Frau B, oben näher beschrieben, Gesellschafter, [*Anzahl*] Anteile [*Wert in Euro*]

Gesamt: [*Anzahl*] Anteile [*Gesamtwert in Euro*]

Das Gesellschaftskapital ist vollständig liberiert durch [Bareinlage/Sacheinlage], sodass der Betrag von *[Betrag des Gesellschaftskapitals zwischen 1,00 Euro und 12.000 Euro]* Euro der Gesellschaft zur Verfügung steht.

**Beschluss der Gesellschafter**

Die oben näher beschriebenen Gesellschafter, die die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals repräsentieren, haben folgenden Beschluss gefasst:

1. Folgende Person/en wird/werden zu/m Geschäftsführer/n der Gesellschaft ernannt: [*Vorname und Name*], geboren am [*Datum*] in [*Stadt*], wohnhaft in [*Wohnsitz*], [*zwingend eine natürliche Person*][[9]](#footnote-10) für eine Dauer von [*befristete/unbefristete Dauer angeben*].

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [*Stadt*].

Ausgefertigt in [*Anzahl (dieselbe Anzahl wie Parteien)*] Originalen[[10]](#footnote-11) am [*Datum*]

*[Unterschrift der Gesellschafter]*

1. Gemäß Artikel 202-5 des Gesetzes vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung müssen vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach ihrer Bezeichnung den Vermerk „vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder abgekürzt „vGmbH“ tragen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 202-2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 dürfen unter Androhung der Nichtigkeit nur natürliche Personen Gesellschafter einer vGmbH sein.

   **Es sei darauf hingewiesen, dass eine natürliche Person – mit Ausnahme einer Übertragung aufgrund eines Todesfalls – immer nur Gesellschafter einer einzigen vGmbH sein darf. Bei Zuwiderhandlung würde er als Solidarbürge jeder anderen vGmbH betrachtet werden, deren Gesellschafter er in der Folge wird (Artikel 202-2, Paragraf 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915).** [↑](#footnote-ref-3)
3. **Gemäß den Bestimmungen von Artikel 202-3 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 muss der Zweck der vGmbH in den Anwendungsbereich des geänderten Gesetzes vom 2. September 2011 über die Regelung des Zugangs zu handwerklichen, kaufmännischen, gewerblichen sowie einigen freien Berufen fallen.**

   Es sei darauf hingewiesen, dass die Niederlassungsgenehmigung gemäß dem geänderten Gesetz vom 2. September 2011, die den Zugang zu handwerklichen, kaufmännischen, gewerblichen sowie einigen freien Berufen regelt, eine Voraussetzung für die Eintragung einer vGmbH in das Handelsregister ist und dass diese daher zum Zeitpunkt der Eintragung vorliegen muss (die Nummer der Niederlassungsgenehmigung muss im Handelsregister eingetragen werden). [↑](#footnote-ref-4)
4. Artikel 202-4 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915. [↑](#footnote-ref-5)
5. Artikel 182 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 sieht vor, dass das Gesellschaftskapital einer GmbH in Anteile von gleichem Wert unterteilt ist, mit oder ohne Angabe des Wertes. [↑](#footnote-ref-6)
6. Artikel 189 (1) bietet die Möglichkeit, den Grenzwert der für eine Übertragung an einen Nicht-Gesellschafter erforderlichen Stimmen bis auf die Hälfte des Gesellschaftskapitals herabzusetzen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 202-6 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 **müssen die Geschäftsführer unter Androhung der Nichtigkeit natürliche Personen sein.** [↑](#footnote-ref-8)
8. Artikel 191 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 sieht Folgendes vor: *„Sofern die Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, können sie (die Geschäftsführer) ungeachtet der Modalitäten ihrer Ernennung nur aus legitimen Gründen abberufen werden“.* [↑](#footnote-ref-9)
9. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 202-6 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 **müssen die Geschäftsführer unter Androhung der Nichtigkeit natürliche Personen sein.** [↑](#footnote-ref-10)
10. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 gilt Artikel 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) für privatschriftliche Urkunden zur Gründung einer vGmbH. [↑](#footnote-ref-11)